

23432776

# **T A G E S O R D N U N G**

**UZIN Utz Aktiengesellschaft, Ulm**  
**(Wertpapier-Kenn-Nr.: 755150)**

---

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

**Mittwoch, den 13. Juni 2001, 10.30 Uhr**

**in der Donauhalle**

**Böfinger Str. 50, 89073 Ulm/Donau**

stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung**

ein.

## **T A G E S O R D N U N G**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2000, des Konzernabschlusses zum 31.12.2000, des gemeinsamen Lageberichts für die UZIN Utz Aktiengesellschaft und den Konzern sowie des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2000.**
  
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn von DM 4.286.871 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von DM 1,05 je Stückaktie (insgesamt DM 4.200.000) auf das Grundkapital von € 12.000.000,--.

Der Restbetrag von DM 86.871,- sowie der Betrag, der auf die am Tag der Hauptversammlung im Besitz der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien auszuschütten wäre und der gemäß § 71 b AktG von der Ausschüttung auszuschließen ist, soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Mit der Dividende ist ein Steuerguthaben von 3/7 der Dividende verbunden, das bei inländischen, nicht von der Steuer befreiten Aktionären ebenso wie die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet wird.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2000**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2000**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates Entlastung zu erteilen.

**5. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgendes zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 12.12.2002 eigene Aktien bis zu 10 v. H. des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den Börsenkurs nicht um mehr als 10 v. H. unter- oder mehr als 10 v. H. überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs i.S.d. vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse des Parketthandels an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien im Parketthandel der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn der Veröffentlichung des Kaufangebotes vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 20 v. H. über- oder unterschreiten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen nicht zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs in diesem Sinne gilt der Mittelwert der Schlusskurse des Parketthandels an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen von diesen zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrates einzuziehen. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Einziehung zu ändern.

Die von der Hauptversammlung am 28.06.2000 erteilte Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben.

**Bericht des Vorstandes zu Punkt 5 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. (1) Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. (4) Satz 2 AktG:**

Der Vorstand hat gemäß § 71 Abs. (1) Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. (4) Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die gemäß Punkt 5 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Tagesordnungspunkt 5 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 v. H. ihres Grundkapitals bis zum 12.12.2002 zu erwerben und wieder zu veräußern. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre dieses international übliche Finanzierungsinstrument einzusetzen. Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur Beschaffung von Eigenmitteln benutzt werden.

Der Ermächtigungsbeschluss sieht vor, dass die eigenen Aktien über die Börse veräußert werden oder vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eingezogen werden können. Weiterhin schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dadurch kann die Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der UZIN Utz AG erwerben. Die Gesellschaft kann damit in Zukunft flexibel auf sich bietende Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland reagieren. Darüber hinaus ermöglicht der Bezugsrechtsausschluss durch den gezielten Verkauf von Aktien an institutionelle Anleger und neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland eine Opti-

mierung der Aktienstreuung. Der Vorstand wird hierdurch in die Lage versetzt, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Der Vorstand erhält hierdurch ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Gesellschaft sich verpflichtet, die eigenen Aktien nicht zu einem Preis zu veräußern, der wesentlich unterhalb des aktuellen Börsenkurses liegt. Vorstand und Aufsichtsrat verpflichten sich außerdem, den Gegenwert für die eigenen Aktien ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festzulegen. Eine Herabsetzung des Aktienwertes durch negative Beeinflussung des Börsenkurses wird dadurch vermieden. Die Regelung stellt sicher, dass für den Erwerb und die mögliche Weiterveräußerung der Aktien die gesetzliche Grenze von 10 v. H. des gegenwärtigen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritten wird.

Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28.06.2000 gilt noch bis zum 27.12.2001. Dieser Ermächtigungsbeschluss wird durch den vorgenannten Beschluss aufgehoben und durch die neue Ermächtigung mit Laufzeit bis zum 12.12.2002 ersetzt.

## **6. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2001**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Leonberger Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Leonberg, zum

Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2001 zu bestellen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 13 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei einem der nachfolgend genannten Kreditinstitute und deren Niederlassungen spätestens am 06.06.2001 hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

- DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG
- Hypo-Vereinsbank AG
- Dresdner Bank AG
- Baden-Württembergische Bank AG
- GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder durch einen besonderen Vertreter der Gesellschaft, ausüben lassen.

Werden Aktien bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt, so ist die Hinterlegungsbescheinigung des Notars oder der Wertpa-

piersammelbank spätestens am 11.06.2001 bei der Gesellschaftskasse einzureichen.

Ulm, im Mai 2001

**UZIN UTZ AG**

**Der Vorstand**